

Freiheit zum Guten und zum Schlechten  
Zur geistigen Situation Europas heute



Jürgen Bellers

Freiheit zum Guten  
und zum Schlechten  
Zur geistigen Situation Europas heute

Verlag T. Bautz GmbH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Verlag Traugott Bautz GmbH  
99734 Nordhausen 2014  
ISBN 978-3-88309-934-7

# Inhaltsverzeichnis

- 7 Vier Formen der Erfahrung: Wissen, Meinen, Werten, Glauben
- 10 Eine notwendige, aber leider unmögliche Verfassungsbeschwerde: Abtreibung als Mord
- 15 Rezension von Theodor Fontane zu Thomas Manns Buddenbrooks, posthum verfaßt im Jahre 1905 von Jenseits des Grabes, erschienen in der Zeitschrift für Friedhofswärter, 1906, Jg. 36, Nr. 6, S. 2
- 17 Theologendesaster
- 18 Unikrise
- 20 George und Hofmannsthal - ein Dialog der Stimmen über: Einsamkeit oder oder Mission
- 21 Dawkins Atheismus und seine Menschenfeindschaft
- 27 Die Beendigung Deutschlands
- 31 Demokratie
- 33 Linke Justiz

- 35 bildungsfern?
- 37 Anarcho-Katholizismus
- 39 Geographische Psychologie
- 48 Völkermorde durch sozialistische Staaten. Warum schwiegen die linken Intellektuellen?
- 51 Zur Überflüssigkeit von Revolutionen
- 61 Tractatus philosophico civilis. Geist, Gesellschaft, Glaube, Politik
- 78 Gibt es außerhalb der Medien eine Realität?
- 89 Die gute Strickerin
- 92 Geschichten vom Herrn B.
- 94 Rousseau
- 95 Hannah Arendt und Heidegger
- 103 Lebenslauf des Verfassers



## Zur Erläuterung:

rational:

Die menschliche Vernunft vermag Zusammenhänge zu erkennen, empirische oder geistige, die dann so sind, wie sie sind. Punkt.

arational:

durch persönliche Einstellungen beeinflusste Urteile, die so oder so sein können, je nach Person. Manche Personen befürworten ja sogar Morde (Hitler, Stalin).

Gesetze:

sie sind nicht beobachtbar, sondern liegen der Natur zugrunde – quasi übernatürlich: die Newtonschen Gesetze, die im Alltagsbereich trotz Einstein weitergelten. Andere Wirkungszusammenhänge wie die Klimaerwärmung sind keine Gesetze, sondern gehören zT in den Meinungsbereich, da es hier erhebliche Unsicherheiten gibt (deshalb auch nicht unter "Wissen" zu rubrizieren.)

Wissen:

Das ist der Bereich, wo wir Genauigkeit haben: dass wir Sinnesdaten über die Augen im Gehirn aufnehmen und gemäß von Begriffen verarbeiten, ist unbestritten. Dass sich eine Gesellschaft nicht dauerhaft überverschulden kann, gleichermaßen. Über solches Wissen kann nicht demokratisch entschieden

werden (daher zB die außerdemokratische Verfassung der Zentralbanken und Krankenkassen).

Meinen:

Im Alltag und in der Politik werden die Dinge und Angelegenheit der Welt unterschiedlich betrachtet, je nach Sichtweise, Interesse, Geschmack, Erziehung usw., daraus ergibt sich Diskussion. Ewige Wahrheit ist nicht zu erwarten.

Werten:

Hier wird geurteilt, ob etwas oder jemand gut oder schlecht/gut ist. Solche Urteile sind nicht zu verallgemeinern, außer dem Strafgesetzbuch und der Verfassung, die durch Mehrheitsbeschluß generalisiert werden.

Glauben:

Hier ist der Mensch innerlich ganz gewiß, da er mystische Erfahrung hat oder fest von Gott oder den Göttern überzeugt ist. Irrgläubige wollen diesen Glauben nicht Gläubigen aufzwingen, wahrhaft Gläubige wissen vom individuellen Charakter, der aber das eigene Handeln imperativ bestimmt.

# Eine notwendige, aber leider unmögliche Verfassungsbeschwerde: Abtreibung als Mord

Verfassungsbeschwerde  
gegen § 218a, Abs. 2 StGB  
(soziale Indikation)

aus Art. 1, Art. 2 (Unversehrtheit des Lebens, Recht auf Leben),  
Art. 3 (Schutz der Behinderten), Art. 20 (Rechtsstaat), Art. 20,  
Abs. 4, ggf. Art. 38 GG

im Falle einer Ablehnung:

gegen § 90 I, II, III BverfGG in Verb. mit § 218a, Abs. 2 StGB aus  
Art. 19 und 20, Abs 4 GG

Es wird festzustellen beantragt, dass § 218a, Abs. 2 StGB gegen  
die genannten Grundrechte verstößt.

## *1. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde*

Dem Beschwerdeführer ist bewußt, dass seine Klagebefugnis  
am Rande des verfassungsrechtlich Möglichen liegt. Aber ange-  
sichts der Gewissensnöte als staatsreuer Beamter und Staats-  
bürger nimmt er das auch finanzielle Risiko und das Scheitern  
in Kauf.

Das Grundgesetz ist nur vor dem Hintergrund der national-  
sozialistischen Vergangenheit (ua der Ermordung von Behin-  
derten) und der Diskussion um die Notstandsgesetze 1968 zu

sehen, was sich ua in Art. 20, Abs. 4 niederschlug. Auf diesen Art. gründet zentral die Klagebefugnis.

Daher auch ist gemäß Art. 93, 4a GG eine Verfassungsbeschwerde eingeführt worden, wenn jemand in einem seiner Grundrechte verletzt ist. Art. 93, 4a GG ist dabei – gemäß den Befürchtungen der Diskussion von 1968 – noch sehr weit gefaßt, im Gegensatz zu §§ 90 I, II und III ff. BverfGG, die dieses Recht wohl GG-widrig erheblich einschränken.

Das gilt auch für den Subsidiaritätsgrundsatz, der in diesem Fall ja ohnehin nur auf Scheitern vor den unteren Gerichten hinauslaufen würde.

In der damaligen Diskussion war allgemein bewußt, dass zB eine Gefährdung der Verfassung nach Art. 20, Abs. 4 GG nicht in einem Akt erfolgt (wie ja auch nicht 1933), sondern in einem Prozeß (wie ja auch das BverfG in seinen Vorgaben betr. § 218 StGB mit der Rechtsfigur der Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Bundestages implizit angenommen hat, einem Prozeß insgesamt, der seit 1995 läuft und dem nun widersprochen werden muß, da die Zahl der Spätabtreibungen Behinderter nicht abnimmt. s. Begründung) Auch Art. 20, Abs. 4 geht stillschweigend von einem Prozeßcharakter aus, in dessen Verlauf spezifische Akte, Befristungen und Aktualität nicht festgelegt werden können, obwohl Grundrechtsverletzungen gegeben sind. Durch § 218a, Abs. 2 StGB ist der Kern der Verfassungsgordnung berührt. Damit wird natürlich nicht gesagt, dass in Deutschland nun wieder eine solche Situation wie 1933 erreicht sei. Ganz entfernt davon! Aber man muß den Anfängen

wehren, so ist auch Art. 20, Abs. 4 GG zu sehen im Gegensatz zur restriktiven, herrschenden Lehre. Und da ist die durch § 218a, Abs. 2 StGB zT ermöglichte und immer mehr realisierte, jährlich wohl 3000fache, staatlich weitgehend

finanzierte Tötung behinderter Embryonen ein warnendes Zeichen, zumal angesichts analoger Diskussionen um Alters- und Schwerkrankeneuthanasie. (siehe Näheres in der Begründung) Der Beschwerdeführer ist natürlich (unmöglich bei einem Prozeß und bei wehrlosen und faktisch rechtslosen Embryonen als Grundrechtsträgern) nicht akut und gegenwärtig davon betroffen, auch wenn er zwei schwerbehinderte Kinder und eine durch politische DDR-Haft schwerbehinderte Ehefrau hat und auch wenn sein Rechtsbewußtsein durch den Vorgang insgesamt tangiert wird, zumal im Siegerland, wo er lehrt, evangelikale und andere Studenten ihn (römisch-katholischen Glaubens) immer wieder kritisch fragen, wie das alles in einem Rechtsstaat, wie der Beschwerdeführer ihnen die Bundesrepublik nahebringt, möglich sei. Der Beschwerdeführer hat dann innere Schwierigkeiten, ehrlich zu antworten, was seine Verfassungstreue aber in keiner Weise berührt.

Aus den genannten Gründen wagt der Beschwerdeführer trotz Bedenken, aber innerlich zutiefst überzeugt diese Verfassungsbeschwerde.

Für den Fall deren Ablehnung

beantragt der Beschwerdeführer aufgrund der direkten und gegenwärtigen Betroffenheit von dieser ablehnenden, staatlichen Maßnahme festzustellen,

dass § 90 I, II, III BVerfGG ihn in seinem Recht auf Verfassungsbeschwerde und in seinen Grundrechten aus Art. 19, 20 und 20, Abs. 4 GG verletzen.

Dabei ist klar, dass angesichts der Belastung des BVerfG nur in diesem sehr begrenzten Fall einer kombinierten, bereits stattfindenden Aushebelung der Menschenwürde und der Unversehrtheit des Lebens behinderter Embryonen Ausnahmen von den Vorgaben des BuVerfGG, § 90 sinnvoll sind, denn der getötete Embryo kann nicht mehr klagen, auch ansonsten Klagebefugte sind nicht in Sicht.

Es ist hier quasi ein verfassungsrechtlicher Notstand, nicht nur ein status confessionis, die beide beseitigt werden sollten. Menschen ohne Grundrechte dürfen in einem Rechtsstaat aber nicht möglich sein.

## *2. Begründung der Verfassungsbeschwerde*

§ 218a, Abs. 2 erlaubt die medizinische Indikation, auch unter Berücksichtigung sozialer Aspekte, die eugenische (embryopathische) Indikation wurde jedoch bewusst vom Gesetzgeber ausgeschlossen. Nun wird zunehmend aber unter möglicher, aber doch sehr problematischer Ausweitung der „medizinisch-sozialen Indikation“ auch behindertes Leben in Spätabtreibungen getötet (insbesondere Embryonen mit Down Syndrom), obwohl diese oft gut lebensfähig sind, wie die heute unter uns lebenden, behinderten Erwachsenen mit dieser Erkrankung beweisen. Der eugenische begründete Tötung menschlichen Lebens widerspricht entschieden den Wertentscheidungen

unserer Verfassung, denn das BVerVG hat in ständiger Rechtsprechung gesagt, dass menschliches Leben – beginnend mit der Vereinigung von Eizelle und Samen – nicht unterschiedlich in wertig und nicht wertig qualifiziert werden darf. Die Abwägungsgesichtspunkte des BuVerG in seiner Entscheidung von 1993 bezüglich der Beratungsabtreibung gelten für § 218a, Abs. 2 StGB nicht mehr, denn hier hat der Nachbesserungsvorbehalt des Bundesverfassungsgerichts durch die relative und absolute Reduktion der Zahl der Abbrüche vorerst substanzlos gemacht. Angesichts der quantitativen Steigerungen bei der medizinischen Indikation mit stabiler Tendenz ist das aber bei der medizinischen Indikation nicht der Fall.

Zu dem Mißbrauch der medizinisch-sozialen Indikation hat mit beigetragen, dass § 218a Abs. 2 durch den Passus „unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse“ geradezu zum Mißbrauch einlädt. Der Gesetzgeber hat zwar dagegen eine Beratungspflicht der Schwangeren eingeführt, aber ohne Erfolg, die Zahlen sinken nicht, sie steigen sogar zT. Weitergehende Eingriffe des Bundestages sind angesichts der Mehrheitsverhältnisse auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. (Zur embryopathischen Abtreibung siehe den Artikel unten, in dem das Deutsche Ärzteblatt schon 2004 auf die fatale Entwicklung aufmerksam macht. Die Zahl der Spätabtreibungen meist von Behindereten hat sich seitdem nicht geändert. Siehe auch: Drucksache 15/3155, 15. Wahlperiode vom 18. 05. 2004; Statistisches Bundesamt: Verdreifachung der Zahl der Spätabtreibungen seit 2002 bis 2012)

Rezension von Theodor Fontane zu Thomas Manns Buddenbrooks, posthum verfaßt im Jahre 1905 von Jenseits des Grabes, erschienen in der Zeitschrift für Friedhofswärter, 1906, Jg. 36, Nr. 6, S. 2

Der begabte Verfasser legt eine beachtliche Leistung vor, die der modernen Bewegung eines symbolischen Realismus zuzuordnen ist. Die Größe des Wurfs birgt aber zugleich dessen Fraglichkeit: Mann scheint nicht gerne zu wandern.

Alles wird ihm dagegen eher zu etwas in einem Prozeß übergreifenden Verfalls – zuweilen spekulativ. Das Wandern lehrt aber Erfahrung, Festes, Bodenständiges, das, was man sicher weiß, dass da Geschichte ist oder ein alter See oder ein Herrenhaus. Zwar gibt es auch auf dem Lande Spekulatives in der Form des Spuks, den es wirklich gibt, aber dabei sollte man die vergnügliche Ironie nicht vergessen. Die Buddenbrooks sind demgegenüber von böser Ironie zersetzt, mit der der Verfasser nur seine Überlegenheit zeigen will.

Das Wissen dominiert glücklicherweise in unsere Zeit, und es wäre schön, wenn sich die Politik mehr daran halten würde. Aber Politik ist vom Meinen der Parteien bestimmt, das nur z.T. berechtigt ist, wenn es wirklich normative Unterschiede gibt. Aber das ist nur selten der Fall, so dass das Geschwätz um der Gunst der Vielen willen vorherrscht. Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass Herr Mann ein gestörtes Verhältnis zur Religion hat. Zwar soll man nicht jede Abstrusität mitmachen, aber der echte Glauben des Volkes und der Mystiker sind

zu achten, weil sie ein Jenseits aufzeigen, dessen Existenz mir im Glauben sicher ist. Eine Lektüre des Romans schadet dem Charakter. Er ist moralisch dekadent und feiert die Fäulnis.

Th. Fontane

## Theologendesaster

Hochwürdigste Bischöfe, angesichts meiner Pensionierung einige Anmerkungen zu meinen og Kontakten mit den Theologen:

- \* Ein zentrales Problem der deutschen Theologie ist ihre Vereinnahmung durch den weltanschauungsneutralen Staat und durch die säkular-positivistischen Universitäten, bei denen auch die katholischen Theologen ihr Ansehen suchen.
  - \* Das hat eine wissenschaftlich-distanzierte, ungläubige Theologie zur Folge, die sich verheerend auf die Theologieausbildung auswirkt, insbesondere hinsichtlich der Lehrämter.
  - \* Dadurch entfernen sich die mittleren Instanzen der Kirche immer mehr vom gläubigen Volk.
  - \* Nur eine Modifizierung des Konkordats kann das ändern.
- Instaurare omnia in CHRISTO

JB



H. Daumier, Theologen und ihre Bischöfe

## Unikrise

### Kurzer Erfahrungsbericht zu meinen 35 Jahren an mehreren Universitäten

- Durch die noch überschaubare Größe der Uni ist das Klima hier auch in Krisen und in Streitigkeiten immer sehr angenehm. Allerdings geht durch die Dominanz eines grün-linken Statistik-Positivismus (in der Fak III eher liberal) die Streitkultur verloren, was gefördert wird durch die Art der Berufungen (z.B. von Kollegen, die alle aus einer Stadt kommen.)
- Glücklicherweise ist unter den Mitarbeitern und Studenten das früher vorherrschende Minderwertigkeitsgefühl gegenüber den „klassischen“ Universitäten kaum noch festzustellen. Aber man sollte über die Schönheit der Umgebung mehr reden. Außerdem das noch mehr betonen, was einzigartig an der Uni ist: die traditionellen, technischen Fächer in Kooperation mit den Unternehmern im Umfeld.
- Universitäten kann man nicht von oben steuern: Was in der Lehre passiert, wird wohl nie so recht bekannt werden. Die Lehrevaluationen sind in ihren Ergebnissen eher diffus, vor allem mit Noten im Einser- und Zweierbereich. Sanktionen gibt es nicht. Die Forschung kann man schon eher finanziell zu Drittmittelanträgen anreizen (obwohl das ja zu den Pflichtaufgaben gehört). Aber die Kosten sind hoch, denn drittmittelfinanzier-

te Forschung ist strukturkonservativ, d.h. quere Wissenschaft wird systematisch ausgeschaltet. Aber das macht den Reiz von Uni für Studis aus.

- Das Image der Universität als Unternehmen kommt schlimm auf deren Webseiten zum Ausdruck, die selbst noch unter dem Niveau der kommerziellen Werbung bleiben (die ja oft sehr witzig ist).
- Die Überregulierung infolge des Bologna-Prozesses führt nur zu Ausweichverhalten der Professoren und Studenten (Sinken des Niveaus), mit z.T. eigenartigen Konsequenzen: z.B. wird der LP-Stundenumfang an einigen Fächern mittlerweile auch offiziell je nach Gusto geregelt, bis hin zu 1 LP = 10 Stunden!
- Letztlich hilft nur eine Privatisierung der deutschen Unis, auch, um der Überakademisierung zu begegnen. Denn nur dann kann man das Arbeitsrecht flexibilisieren und Unis wirklich marktgerecht von oben steuern, ohne den Staat weiter zu verschulden.
- Ganz zum Schluß: Man kommt auch ohne Uniabschluß gut, wenn nicht gar besser durchs Leben, weil man dann lebensnäher bleibt.
- Weiterhin alles Gute.

## George und Hofmannsthal - ein Dialog der Stummen über: Einsamkeit oder oder Mission

Der aus dem Thale:

Meister,  
stets bin ich Dir in Liebe gefolgt,  
auf Dich zu horchen,  
edel bis Du und hochgelehrt,  
doch nun ist Ende angesagt,  
da Du Dich weltwärts isolierst,  
um Deiner Reinheit zu gedenken.

Meister:

Ja, stets in Liebe  
waren wir verbunden.  
Doch nun ist Scheiden,  
weil zu tief der Graben.  
Die Welt ist schlecht,  
wir können sie nicht ändern.  
Elite sei Dir  
zu helfen.  
Sonst nichts.

Der aus dem Thal:

Die Welt ist zu retten,  
Mission das Gebot.  
In Salzburg werd ich  
Hof zu halten wissen,

die Wissenden zu belehren,  
um Umkehr bewirken zu können.

Meister:

Scheitern wirst Du  
und traurig enden,  
und früh im Tode sein.

33 wird kommen  
unvermeidlich  
als Gottes Strafe.

Amen.

## Dawkins Atheismus und seine Menschenfeindlichkeit

An die Staatsanwaltschaft Siegen

Der Og verbreitete am 18.8.2014 - außerhalb von Art. 5 GG, Abs. 3 - folgende, millionenfach verbreitete Twitter-Mail an eine Mutter mit einem behinderten, embryonalen Kind und an viele, deutsche followers: „Treib es ab und versuch es nochmal.“ Auf der Webseite der Stiftung Vernunft und Wissenschaft verbreitet er eine ähnliche Billigung des Totschlags, auch konkludent bezogen auf Schwangere über der 12. Woche. Die eugenische Indikation ist nach § 218a, Ab. 2 StGB strafbewehrt. Der Bundesgerichtshof hat entschieden (BGH, 1 StR 184/00 v. 12.12.2000), dass der strafrechtliche Erfolg im Inland eintritt, wenn ein ausländischer Autor von ihm verfasste Äußerungen,

die den Tatbestand der Volksverhetzung oder der Billigung einer Straftat erfüllen, auf einem ausländischen Server in das Internet stellt und so den Usern in Deutschland zugänglich macht. Zusätzlich klage ich wegen Verbreitung der Billigung von Straftaten die deutschen Niederlassungen von google und twitter und gegen die og Stiftung.

Sehr geehrte Staatsanwaltschaft,  
mittlerweile ist die Webseite der in der Strafanzeige erwähnten Stiftung Vernunft und Wissenschaft verschwunden, wohl aufgrund von Pressemitteilungen über die Strafanzeige. Die neue „Entschuldigung Dawkins“ (so im Web zu finden) ist wohl gekürzt, da der Hinweis auf die Rechtfertigung von Spätabtreibungen behinderter Föten fehlt. Es scheint also getrickst zu werden, denn solche Spätabtreibungen sind strafbar. Deshalb ist auch die Rechtfertigung von Dawkins nicht ernst zu nehmen, vielmehr scheint mir das ganze systematisch werbetchnisch geplant zu sein. Er ist ein Erfolgsautor, der immer wieder Aufsehen sucht und der weiß, wie man mit den digitalen Medien umgehen muß (zumal der von ihm behauptete, angeblich kleine Kreis von Twitter-Followern wahrscheinlich noch sehr groß und international ist.) Es ist nicht glaubwürdig, dass ein Wissenschaftler seine Worte nicht wägen und die Folgen nicht absehen kann, vor allem, wenn es sich um eine solch verächtliche Aussage handelt, die das Embryo wie eine Sache behandelt, die man auch wegwerfen, aber auch neu pro-